

Aus schweizerischen Verbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soweit die Begründung der ablehnenden Haltung des Bundesrates. Das dicke Ende kommt aber noch nach: Nach Artikel 14 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 betr. Arbeitslosenunterstützung kann das eidg. Volkswirtschaftsdepartement dem Kanton oder der Gemeinde, die Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange ausrichten als in den Bundesvorschriften vorgesehen ist, die Beiträge des Bundes entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben. Diese Bestimmungen werden durch den Beschluss des Bundesrates vom 26. Juni 1922 nun in folgender Weise verschärft: Der Bundesrat hält daran fest, dass es den Kantonen und den Gemeinden nicht gestattet ist, Arbeitslosenunterstützungen in weiterem Umfange zu gewähren als die Bundesvorschriften vorsehen; Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen und nach Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements zugelassen. Wenn Kantone oder Gemeinden Ausnahmen ohne Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements gestatten, soll ihnen dieses die Bundesbeiträge entziehen und die übrigen Beteiligten von der Beitragspflicht entheben.

Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt! . . . So also ein Kanton oder eine Gemeinde für die Lage der Arbeitslosen mehr Verständnis zeigt als das Volkswirtschaftsdepartement (dessen Fähigkeiten in dieser Hinsicht erfahrungsgemäss nicht überschätzt werden dürfen), dann werden ihnen einfach die Beiträge gesperrt. Man hat es herrlich weit gebracht im « Schweizerischen Sozialstaat ».

Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen. Nachdem es ursprünglich den Anschein hatte, als wolle der Bund für 1921 an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen überhaupt keine Subvention mehr entrichten, wegen « Mangels an Mitteln », ist es schliesslich den Bemühungen der Beteiligten doch gelungen, den Bundesrat zur Vorlage eines Kreditbegehrens zu bewegen. Die Bundesversammlung hat den Anträgen des Bundesrates zugestimmt. Es erhalten also die Gewerkschafts- und öffentlichen Kassen, die Arbeitslosenunterstützung ausbezahlen, ein Drittel der ausbezahlten Beträge auch für 1922 rückvergütet.

Arbeitslosenfürsorge. Die Aufhebung der öffentlichen Unterstützung wurde auf 7. August für folgende weitere Berufe verfügt:

Fischer, Konservenarbeiter, Metzger, Bierbrauer, Zigarettenmacher, Coiffeure, Hutmacher, Mützenmacher, Schneider, Zuschneider, Kürschner, Coiffeusen, Modistinnen, Hutnäherinnen, Tapeziernäherinnen, Korsettmacherinnen, Zuschneiderinnen, Glätterinnen, Asphalteteure, Ballonarbeiter, Mineure, Plattenleger, Kaminfeger, Bootbauer, Stock- und Schirmmacher, Kübler, Spiegelmacher, Bürstenmacherinnen, Schirmmacherinnen, Photographie, Kutscher, Pferdewärter, Stallknechte, Zahnärzte, Bandagisten, Krankenwärter, Irrenwärter, Masseure, Juristen und Notare, Kinooperateure, Frauen aller weiblichen Berufe mit Ausnahme der Lehrerinnen, Wächter, Bereiter und Reitburschen.

Nachdem bereits im Mai eine ganze Serie von Berufen von der Unterstützungsliste gestrichen wurde, insbesondere aus dem Baugewerbe, ist die Liste der noch unterstützten Berufe bald kleiner als die Liste der nicht unterstützten. Das Arbeitsamt hat denn auch eine Liste der noch unterstützten Berufe aufgestellt. Es bemerkt dazu vorsichtigerweise, dass nur noch diese Berufe unterstützt werden. Es kann also die Zuverlässigkeit der Liste, die wir hier veröffentlichen, für die Unterstützungsberechtigung nicht massgebend sein.

Die Gewerkschaften haben sich gegen die Streichungen ablehnend verhalten, sind aber in den meisten Fällen nicht durchgedrungen, weil man eben die Unterstützung den Wünschen der Unternehmer und Bauern gemäss um jeden Preis abbauen will.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Anfang Juli traten in Zürich die Hafner in den Streik. Obschon der Vertrag erst mit Ende Juli ablief, hatten die Hafnermeister ihre Arbeiter schon auf 15. Mai mit einem Lohnabbau von 15 Rp. pro Stunde beglücken wollen. Dieser Anschlag wurde indessen von den Arbeitern unter Berufung auf den Vertrag verhindert. Nach Ablauf des Vertrages stellten die Meister die folgenden Forderungen: Allgemeiner Lohnabbau von 15 % (35 bis 42 Rp. pro Stunde). Ueberzeitenschädigung sollte erst nach 10 Stunden bezahlt werden; die Nacharbeit sollte erst von 10 Uhr abends an als solche gelten, und dafür (ebenso wie für Sonntagsarbeit) nur 50 %, statt 100 % wie bisher, bezahlt werden. Ausserdem waren verschiedene andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen vorgesehen. Die Arbeiter akzeptierten einen einmaligen Abbau von 10 Rp. pro Stunde und einen mässigen Abbau der Zulagen.

Eine Einigung kam nicht zustande, und die Arbeiter fassten den Streikbeschluss. Zur selben Zeit legten auch die Mitglieder des gelben Ofensetzerverbandes die Arbeit nieder. Um eine zweiseitige Kampfführung zu vermeiden, beschlossen die Hafner, den Streik für gemeinsame Forderungen zu führen, und es wurde vereinbart, als letzte Konzession 10 Rp. Abbau bis zum Neujahr und weitere 5 Rp. bis Juli 1923 zuzugestehen. Dieser Vorschlag wurde bei den Einigungsverhandlungen bekanntgegeben. Der Vermittlungsvorschlag des Kommissionspräsidenten ging auf 12 Rp. Der Präsident der Gelben ging jedoch hin und anerbote die Annahme von 15 Rp. Reduktion seitens der Arbeiter. Ohne die Stellungnahme der Streikenden abzuwarten, traten darauf die Gelben wieder zur Arbeit an. Die Löhne sollen nun bis 1. Juli 1923 unverändert bleiben, es sei denn, dass in der Zwischenzeit der Zürcher Index um mehr als 5 % steigt oder sinkt.

Holz- und Bauarbeiter. Am 18. Juni traten in Zürich die Delegierten des Bauarbeiterverbandes und des Holzarbeiterverbandes zum gemeinsamen Verbandstag zusammen. An diesem Tage wurde die Fusion der beiden Organisationen zu einem Einheitsverband perfekt; als Haupttraktandum war die Beratung der neuen Statuten in Angriff zu nehmen. Ziemlich viel zu reden gab die Beitragsfrage. Während im Entwurf ein Stundenverdienst von 80 Cts. als Grenze für die erste Klasse vorgesehen war, wurde von seiten der Bauarbeiter beantragt, die obere Grenze auf 1 Fr. festzusetzen, was schliesslich mit 84 gegen 67 Stimmen beschlossen wurde. Die strittigen Artikel betreffend die Auslösung von Streiks wurden nach den Vorschlägen der Holzarbeiter festgesetzt. Dem Verbandsvorstand soll die Befugnis zustehen, bei Grosskämpfen eine Herabsetzung der statutarischen Unterstützung zu beschliessen. Der Verbandsvorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern der Vorortsektion und 4 Verbandsangestellten zusammen.

Die bereinigten Statuten wurden schliesslich mit 113 gegen 10 Stimmen angenommen. Sitz des Verbandsvorstandes ist Zürich, Sitz der Beschwerdekommision Bern. Die Bauarbeiter beantragten den Austritt aus der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale und Eintritt in die Moskauer Internationale. Statt dessen wurde eine Erklärung beschlossen, die besagt, dass der neue Verband sich in den gleichen grundsätzlichen und taktischen Richtlinien bewegen werde wie die bisherigen Einzelverbände. Ein Misstrauensvotum an die Adresse des Gewerkschaftsbundes in bezug auf dessen Stellungnahme zum Lohnabbau wurde mit 31 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Am 4. Juli 1922 ist die erste Nummer der « Schweizerischen Holz- und Bauarbeiterzeitung », des Einheits-

organs des neuen Holz- und Bauarbeiterverbandes, erschienen. In einer kurzen Darstellung wird der Werdegang des neuen Organs skizziert.

Dem neuen Organ fällt nun die Aufgabe zu, die früheren Verbandszeitungen zu ersetzen und den Kontakt unter den einzelnen Gruppen des neuen Einheitsverbandes zu vermitteln. Möge es weite Verbreitung finden und das Seine beitragen zum kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse.

Seit dem 3. Juli 1922 stehen die *Plattenleger* der Städte Zürich, Winterthur und St. Gallen im Abwehrstreik gegen weitgehende Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen. Die Unternehmer verlangten eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit von 44½ auf 50 Stunden, ferner eine Reduktion der Löhne von Fr. 2.20 auf Fr. 1.90. Ferner waren ein Abbau der Zulagen und die Wiedereinführung der Akkordarbeit vorgesehen. Ein Lohnabbau von 10 Cts. pro Stunde hatte bereits Mitte Mai stattgefunden. Die Plattenleger beschlossen, falls ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, die Arbeit niederzulegen. Es fanden zwei Verhandlungen statt; die Zugstände der Arbeitgeber waren aber unbedeutend und durch mancherlei Klauseln illusorisch gemacht. Der Kampf wird mit aller Schärfe weitergeführt.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Am 13. Juli verstarb in Zürich an den Folgen einer Kropfoperation Genossin *Rosa Bloch* im Alter von 42 Jahren. Seit Jahren gehörte sie im Zentralkomitee des V. H. T. L., im Vorstand des Platzkartells und im Vorstand der Allgemeinen Sektion Zürich zu den eifrigsten und tätigsten Mitgliedern. Dem Bürgertum entstammend, lernte sie als Verkäuferin das Dasein der arbeitenden Klasse aus eigener Anschauung kennen und widmete sich mit Begeisterung dem Befreiungskampf des Proletariats. Neben der Gewerkschaft stellte sie ihre Arbeitskraft vornehmlich in den Dienst der politischen Bewegung. Nun hat der Tod ihrem arbeitsreichen Leben ein frühes Ende bereitet. Wir werden der dahingeschiedenen Genossin ein freundliches Andenken bewahren.

Holzarbeiter.

Der 175 Seiten umfassende Jahresbericht des Holzarbeiterverbandes bietet ein vollständiges Bild von der Entwicklung und Tätigkeit der Organisation in den Jahren 1920 und 1921. An eine allgemeine Uebersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, Teuerung usw. schliessen sich die Berichte der Sektionen über Lohnbewegungen, Streiks und Aussperungen an. Er orientiert ferner über die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Landestarifvertrages und über die Massnahmen zur Verteidigung der 48stundenwoche und zur Abwehr der Motion Abt. Eine Tabelle gibt Auskunft über die Durchschnittslöhne in den Jahren 1917—1921 und über die Lohnhöhe nach dem ersten Lohnabbau im Oktober 1921. Eine weitere Zusammenstellung umfasst die Ergebnisse einer Erhebung über die wöchentliche Arbeitszeit im Jahre 1918 und seit 1919 (nach Einführung der 48stundenwoche).

Weitere Abschnitte des Jahresberichts sind der Agitation und der Bildungsarbeit, der Mitgliederbewegung und der administrativen Tätigkeit gewidmet. Die Mitgliederzahl ist unter dem Druck der Krise um zirka 1400 zurückgegangen; sie betrug Ende 1921 total 9414. Die übrigen Seiten des Berichts werden ausgefüllt vom Sekretariatsbericht und von ausführlichen Berichterstattungen über die Kassenverhältnisse und die Unterstützungsinstitutionen.

Metall- und Uhrenarbeiter. Die Abwehrbewegung gegen den Lohnabbau in den *L. von Roll'schen Eisenwerken* ist auf einem toten Punkt angelangt. Die Verhandlungen mit der Firma hatten zu keinem positiven Ergebnis geführt; ein Vermittlungsvorschlag des kantonalen Einigungsamtes war von den Arbeitern als zu-

wenig weitgehend abgelehnt worden. Inzwischen hatte der Metall- und Uhrenarbeiter-Verband mit den Unternehmervertretern erneute Verhandlungen vereinbart, zu denen aber auch die christlichen und gelben Arbeitervertreter Zutritt verlangten, was jedoch von den Vertretern des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes abgelehnt wurde. Die Christen und Gelben erklärten darauf die Bewegung als beendet. Infolgedessen wurde die Beschlussfassung über das weitere Vorgehen vertagt.

In *Schaffhausen-Neuhausen* trat die Arbeiterschaft der Schweizerischen Industriegesellschaft in den Streik. Bereits zu drei verschiedenen Malen hatte die Firma einen Lohnabbau vorgenommen, ohne dass die Arbeiter den Kampf aufgenommen hätten, trotzdem die Löhne verschiedener Kategorien das Vorkriegsniveau erreicht hatten. Als nun die Firma auf Anfang Juli einen vierten Lohnabbau von 7 % auf den Akkordlöhnen dekretierte, war der Kampf unvermeidlich. Die entschlossene Haltung der Arbeiter nötigte die Firma zu Konzessionen, und der Streik wurde am 15. Juli durch folgende Vereinbarung beigelegt:

Die Stundenlöhne werden statt um 7 % nur um 5 %, die Akkordlöhne statt um 7—10 %, nur um 5—10 % reduziert, wobei die Abstufung innerhalb dieser Grenze in wohlwollender Weise vorgenommen werden soll. Ferner sind die Herren Direktor Frey und Dr. Meyer bereit, beim Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller dafür einzutreten, dass, falls sich die Verhältnisse nicht bedeutend ändern, in diesem Jahr kein Lohnabbau mehr vorgenommen wird. Die Direktion erklärt überdies, dass die Firma einen weiteren Abbau in diesem Jahr nicht beabsichtigt. Massregelungen werden nicht vorgenommen. Die Arbeit wurde am 17. Juli wieder aufgenommen.

Ein weiterer Lohnabbau-Konflikt ist in den *von Mooschen Eisenwerken Emmenweid-Gerliswil* ausgebrochen. Die Arbeiterschaft hat in gutbesuchter Betriebsversammlung den angekündigten Lohnabbau als ungerechtfertigt und zuweit gehend abgelehnt.

In der Firma *Adolf Saurer A.-G.* in *Arbon* befindet sich die Arbeiterschaft im Streik. Auch hier hatte die Firma gemäss Beschluss der Arbeitgeber des Maschinenindustriellenverbandes auf den 10. Juli einen zehnprozentigen Lohnabbau angekündigt. Eine Betriebsversammlung hatte bereits Beschluss gefasst, in den Streik zu treten, falls der angekündigte Lohnabbau nicht wesentlich reduziert werde. In Verhandlungen zwischen einer siebengliedrigen Kommission und der Geschäftsleitung machte diese das einzige Zugeständnis, zum Ausgleich des Lohnabbaues während drei Zahltagsperioden die normale Arbeitszeit von 48 Stunden voll arbeiten zu lassen.

Die Arbeiterschaft bezeichnete diesen Vorschlag einstimmig als unannehmbar. In einer zweiten Abstimmung wurde mit derselben Geschlossenheit der Streik beschlossen.

Bei *Sprecher & Schuh* in *Aarau* ist nach kurzem Streik auf folgender Grundlage eine Einigung zustande gekommen:

Die Reduktion der Stundenlöhne beträgt 8 % statt 10 %. Die Akkordansätze werden in dem Sinne revidiert, dass die Arbeiter in Zukunft vom Akkord tatsächlich etwas haben. Die Direktion gibt die Zusicherung ab, dass im laufenden Jahr eine weitere Lohnreduktion nicht vorgenommen werden soll. Alle bisherigen Arbeiter werden in der Zeit vom 24. bis 26. Juli wieder eingestellt. Die übrigen Arbeitsbedingungen bleiben unverändert.

Ein weiterer Lohnabbaukampf ist bei der *Firma Hasler A.-G.* in *Bern* entbrannt. Bereits im Mai hatte die Arbeiterschaft, um einen ernststen Konflikt zu vermeiden, einen Lohnabbau angenommen. Aber schon

nach dem vierten Zahltag brachte ein Anschlag den Arbeitern folgendes zur Kenntnis: Der vorgenommene Lohnabbau habe einen nennenswerten Preisabbau nicht erlaubt; die Aufträge seien weiterhin rapid zurückgegangen. Infolgedessen würden vom 19. Juli an sämtliche Arbeitslöhne und Akkordansätze um 10 % reduziert. Die Massnahme sei notwendig und unabweislich, damit die Konkurrenzfähigkeit der Firma wieder erlangt werden könne.

Die Verhandlungen zwischen dem Vertreter der Firma und der Arbeiterkommission führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die 360 Arbeiter traten darauf in den Streik.

Papierarbeiter. Am Pfingstsonntag fand in *Basel* die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes der Papier- und graphischen Hilfsarbeiter statt. Die Verbandssektionen, die der Einladung zur Delegiertenversammlung ausser Lenzburg und Tenero Folge geleistet hatten, waren durch 36 Delegierte vertreten; ausserdem nahmen sechs Gäste an den Verhandlungen teil. Protokollberichte und Jahresbericht wurden einhellig genehmigt; ebenso fand nach kurzer Diskussion der Kassabericht die Zustimmung der Delegierten. Bezüglich der Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung wurde ein Beschluss gefasst, wonach keine Ausnahmen mehr gemacht werden sollen; verlangt eine Sektion infolge besonderer Umstände eine Extraunterstützung, sind zuerst die Sektionsvorstände zu befragen.

Als Vorort wurde Bern-Worblauen bestätigt; als Ort der Geschäftsprüfungskommission wurde Biberist bestimmt; die nächste Delegiertenversammlung wird in Biel-Rondchâtel stattfinden. Ein Antrag des Zentralvorstandes, wonach alle Mitglieder, die noch nicht gegen Krankheit versichert sind, der Verbandskrankenkasse obligatorisch angehören müssen, wurde mit 18 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Für Bildungszwecke wurde dem Zentralvorstand einstimmig ein Kredit von 500 Fr. zugesprochen. Den kämpfenden Holzarbeitern wurde ein Darlehen von 7000 Fr. bewilligt, davon 2000 Fr. à fonds perdu.

Textilarbeiter. Am 13. Juni ist die Arbeiterschaft der *Wolffärberei Schütze & Cie. in Zürich* in den Abwehrstreik getreten. Die Firma forderte einen unmittelbaren Lohnabbau von 10 %. Nachdem die Arbeiterschaft schon vorher verschiedene Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, wenn auch unter Protest, hatte annehmen müssen, zwang sie die letzte Forderung der Unternehmer, den Kampf aufzunehmen. Einem stufenweisen Lohnabbau von 5 % Anfang Juli und weitem 5 % Anfang Januar 1923 hätte die Arbeiterschaft zustimmen können; die Firma wies jedoch jedes Entgegenkommen schroff zurück. Ein Vermittlungsvorschlag des kantonalen Arbeitslosenfürsorgeamtes scheiterte an der Weigerung der Firma, alle Arbeiter wieder einzustellen. Der Kampf dauert infolgedessen unvermindert weiter.

Die Arbeiterschaft der Firma *Bühler & Cie., Weiberei, Weinfelden*, ist am 6. Juli in den Streik getreten. Ein Anschlag der Firma gab bekannt, dass die Arbeitszeit auf 52 Stunden verlängert werde und dass ein Lohnabbau von 3 % zur Durchführung gelange. Wer die Arbeit unter diesen Bedingungen nicht aufnehme, gelte als entlassen.

Da die Arbeiterschaft schon vor einigen Monaten einen Lohnabbau von 12½ % hingenommen hatte, waren die neuen Begehren der Firma unannehmbar. Ein Vorschlag des kantonalen Einigungsamtes, der einseitig den Interessen der Unternehmer Rechnung trug, wurde von der Arbeiterschaft abgelehnt.

Heimarbeiter. Am 18. Juni fand in der Kirche zu *Wolfhalden* die ordentliche Generalversammlung des *Allgemeinen Verbandes der Seidenbeutelweberei*

statt. Der Vorsitzende, Zentralpräsident *Wieser* (Wolfhalden), kennzeichnete in seinem Eröffnungsvotum die Notlage der Beutelweberei und setzte deren Ursachen auseinander. Auch hier forderten die Unternehmer, unter Hinweis auf die mangelnde Konkurrenzfähigkeit einen Lohnabbau von 20 %. Die Arbeiter, deren Notlage bei einer 42 %igen Arbeitszeiteinschränkung aufs äusserste gestiegen ist, erklärten, einer so weitgehenden Reduktion niemals zustimmen zu können. Es wurde schliesslich nach längeren Verhandlungen mit den Unternehmern ein Abkommen vereinbart, wonach der Lohnabbau auf 10 % festgesetzt wird. Die Diskussion über diese Vereinbarung gestaltete sich sehr lebhaft; die Opposition machte besonders geltend, dass der gegenwärtige Lohn nur 20 % über dem Vorkriegslohn stehe und dass deshalb eine 10 %ige Reduktion nicht akzeptiert werden könne, besonders da das Abkommen nur bis Ende 1922 Gültigkeit haben sollte. Nach verschiedenen Voten wurde schliesslich, nachdem auch Gen. Eugster-Züst den Standpunkt des Zentralkomitees befürwortet hatte, das Abkommen mit geringem Mehr angenommen. Die Jahresrechnung wurde genehmigt. Ein Antrag, den Verbandsbeitrag von Fr. 6.— auf Fr. 4.— herabzusetzen, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Anschliessend an die allgemeine Versammlung fand die Generalversammlung der Arbeitslosenkassenmitglieder statt; der Arbeitslosenkasse gehören 780 Mitglieder, d. h. 68 % der Verbandsmitglieder, an.

Verband eidg. Postangestellter. Am 22. Juni fand in Bellinzona die Delegiertenversammlung der Postangestellten statt. Sämtliche Sektionen waren vertreten; insgesamt 108 Abgeordnete hatten sich zur Tagung eingefunden. Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung wurden genehmigt. Der Zentralvorstand wurde bevollmächtigt, im Falle einer notwendigen Aktion des Verbandes oder des Föderativverbandes einen obligatorischen Extrabeitrag von Fr. 5.— zu beschliessen. Von verschiedenen Sektionen wurde beantragt, eine nochmalige Urabstimmung über den Eintritt in den Schweiz. Gewerkschaftsbund durchzuführen und der Mitgliedschaft den Beitritt zu empfehlen. In *namentlicher Abstimmung wurde mit 101 gegen 6 Stimmen, bei einer Enthaltung, diesem Antrag zugestimmt.*

Kaufmännischer Verein Zürich. Dem soeben erschienenen Jahresbericht der Sektion Zürich des Schweizerischen kaufmännischen Vereins entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Mitgliederzahl ist von 5656 auf 4772 zurückgegangen, hat sich somit um 884 vermindert. Von den 4772 Mitgliedern sind 762 Frauen. Die Jahresrechnung weist Einnahmen im Betrag von Fr. 146,293.— (davon Fr. 124,401.— aus Mitgliedsbeiträgen) auf und schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 1047.— ab. Als Hauptausgaben figurieren die folgenden Beträge: Lokalitäten Fr. 16,965.—; Vereinspresse Fr. 28,952.—; Verwaltungskosten Fr. 21,348.—; standespolitische Abteilung Fr. 26,083.— und Beitrag an S. K. V. Fr. 22,429.—. Die Einnahmen der Handelsschule betragen 646,624 Fr.; das Defizit Ende 1921 belief sich auf Fr. 52,612.—.

Die Rechtsauskunftsstelle erteilte im verflossenen Jahr an 258 Klienten 276 Auskünfte. Dem Tätigkeitsbericht der standespolitischen Abteilung entnehmen wir, dass in 683 Fällen mit Erfolg und in 218 Fällen ohne Erfolg zugunsten von Vereinsmitgliedern interveniert wurde. Der im Jahr 1920 mit dem Verband Zürcher Handelsfirmen abgeschlossene Vertrag läuft infolge Rücktritts der Arbeitgeber mit Ende 1921 ab.

